

IFRS direkt Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Mai 2019



Auswirkungen der Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze – Geplante Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 (ED/2019/1)

Auf einen Blick

Die Reform des LIBOR und ähnlicher Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) betrifft nahezu alle Unternehmen in allen Branchen. Während die Reform erwartungsgemäß über mehrere Jahre hinweg erfolgen soll, bestehen kurzfristig potentielle Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

Der IASB hat einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen an IFRS 9 und IAS 39 (ED/2019/1 „Interest Rate Benchmark Reform“) veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten die Fortführung bestimmter Sicherungsbeziehungen zur Folge, die ansonsten - infolge von Unsicherheiten, die sich aus der IBOR-Reform ergeben – beendet werden müssten. Stellungnahmen zu ED/2019/1 werden bis zum 17. Juni 2019 erbeten. Der IASB beabsichtigt, die Änderungen bis Ende 2019 zu finalisieren.

Sachverhalt

Nach der Finanzkrise ist die Ablösung der Referenzzinssätze wie LIBOR und anderer Interbank Offered Rates („IBORs“) weltweit in den Fokus der Regulatoren gerückt. Es bestehen weiterhin viele Unsicherheiten, aber die Ausgestaltung der Reform gewinnt an Kontur. Angesichts der weitreichenden Verbreitung IBOR-basierter Verträge bei Finanzinstituten und Unternehmen gibt es signifikante potentielle Einflüsse dieser Änderungen auf die IFRS-Finanzberichterstattung.

Der IASB hat ein zweistufiges Projekt zur Betrachtung etwaiger Erleichterungen im Hinblick auf die Effekte der IBOR-Reform initiiert. Im ersten Schritt geht es um Erleichterungen bezüglich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen für den Zeitraum vor der Umsetzung der Reform; dies ist Gegenstand des vorliegenden IFRS direkt. In einem zweiten Schritt betrachtet der IASB mögliche Erleichterungen, die bei Eintritt der Reform relevant sind.

ED/2019/1 enthält Vorschläge zu Änderungen an IFRS 9 und IAS 39, um die Bilanzierung bestimmter Sicherungsbeziehungen fortzusetzen, die ansonsten infolge von Unsicherheiten aufgrund der IBOR-Reform beendet werden müssten. Im Einzelnen wird Folgendes vorgeschlagen:

- Das „highly probable-Kriterium“ soll dahingehend angepasst werden, dass Unternehmen bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob eine „forecast transaction“ eintritt, davon ausgehen sollen, dass IBOR-basierte Vertragsbestimmungen infolge der IBOR-Reform nicht geändert werden.
- Die Beurteilung der prospektiven Sicherungswirksamkeit soll insoweit angepasst werden, als Unternehmen unterstellen sollen, dass die IBOR-basierten vertraglichen Cashflows aus dem Sicherungsinstrument und dem gesicherten Grundgeschäft infolge der IBOR-Reform nicht geändert werden.
- Unternehmen sollen die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen fortsetzen, wenn eine nicht vertraglich spezifizierte IBOR-Risikokomponente das „separately identifiable-Kriterium“ zu Beginn der Sicherungsbeziehung erfüllt hat, selbst wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr der Fall ist.

Es wird vorgeschlagen, dass die vorstehenden Erleichterungen verpflichtend anzuwenden sein sollen, um Bedenken im Hinblick auf die willkürliche Beendigung von Sicherungsbeziehungen („cherry picking“) auszuräumen und dem Verbot der freiwilligen Beendigung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 zu entsprechen. Sie würden sowohl für bestehende als auch für neue Sicherungsbeziehungen gelten.

Die vorgeschlagenen Erleichterungen sollen dann nicht mehr anzuwenden sein, wenn die Unsicherheiten bezüglich Zeitpunkt und Höhe der resultierenden Cashflows nicht länger vorliegen oder die Sicherungsbeziehung nicht mehr besteht, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher erreicht wird.

Auswirkungen und Betroffene

Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich in allen Jurisdiktionen aus, in denen die Reform eines Referenzzinssatzes erfolgt. Sie betreffen Unternehmen in allen Branchen, welche die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen für IBOR-basierte Sicherungsgeschäfte angewendet haben, beispielsweise für die Absicherung von Krediten, Anleihen und Fremdkapitalaufnahmen mittels Instrumenten wie Zinsswaps, Zinsoptionen, Zinstermingeschäften und Cross-Currency-Swaps.

„highly probable-Kriterium“

Die Bilanzierung von Cashflow-Sicherungsgeschäften nach IFRS 9 und IAS 39 erfordert, dass die erwarteten abgesicherten Cashflows „hochwahrscheinlich“ sind. Wenn diese Cashflows von einem IBOR abhängig sind (beispielsweise LIBOR-basierte Zinszahlungen auf emittierte Schuldtitel, abgesichert über einen Zinsswap), stellt sich die Frage, ob diese Cashflows über den Zeitpunkt hinaus, an dem die Veröffentlichung des maßgeblichen IBORs voraussichtlich eingestellt wird, als „hochwahrscheinlich“ angesehen werden können. Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen würde ein Unternehmen davon ausgehen, dass die derzeitigen IBOR-basierten Cashflows aufgrund der IBOR-Reform unverändert blieben, und damit das Kriterium „hochwahrscheinlich“ weiterhin erfüllt wäre.

Prospektive Beurteilungen (wirtschaftliche Beziehung und hochwirksames Sicherungsgeschäft)

Nach IFRS 9 und IAS 39 ist eine zukunftsgerichtete prospektive Beurteilung erforderlich, um die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen anzuwenden. IFRS 9 verlangt das Vorliegen einer wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument, während gemäß IAS 39 das Sicherungsgeschäft erwartungsgemäß hochwirksam sein muss. Angesichts der Unsicherheiten aus der IBOR-Reform, u. a. wann und wodurch die IBORs abgelöst werden, könnte dies schwer nachzuweisen sein. Im Rahmen der vorgeschlagenen Erleichterung würde ein Unternehmen bei der Vornahme der prospektiven Beurteilung unterstellen, dass die IBOR-basierten vertraglichen Cashflows des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts infolge der IBOR-Reform unverändert bleiben. Es sind jedoch keine Erleichterungen für Bewertung und Ansatz etwaiger Unwirksamkeiten - einschließlich solcher aus der IBOR-Reform - vorgesehen, ebenso wenig wie aus der Beendigung einer Sicherungsbeziehung, wenn gemäß IAS 39 der Grenzwert von 80–125% in der retrospektiven Beurteilung der Wirksamkeit überschritten wird.

Risikokomponenten

Bei einigen Sicherungsbeziehungen ist das gesicherte Grundgeschäft oder das abgesicherte Risiko eine nicht vertraglich spezifizierte IBOR-Risikokomponente. Ein Beispiel hierfür ist ein Fair-Value-Sicherungsgeschäft für festverzinsliche Schulden, bei dem das designierte abgesicherte Risiko den Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Schulden entspricht, die aus Änderungen eines IBOR resultieren. Um die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen anzuwenden, wird nach IFRS 9 und IAS 39 verlangt, dass die designierte Risikokomponente eigenständig identifizierbar ist. Unter Berücksichtigung der Unsicherheiten aus der IBOR-Reform ist dies möglicherweise nicht mehr der Fall. Nach der vorgeschlagenen Erleichterung würden Unternehmen die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen fortsetzen, unter der Voraussetzung, dass die Komponente bei Designation der Sicherungsbeziehung eigenständig identifizierbar war. Für neue Sicherungsbeziehungen, bei denen die Risikokomponente zu Beginn der Sicherungsbeziehung nicht eigenständig identifizierbar ist, wird jedoch keine Erleichterung vorgeschlagen.

Anwendungszeitpunkt und Ausblick

Der IASB ist sich bewusst, dass einige Sicherungsgeschäfte in naher Zukunft ohne die Erleichterungen möglicherweise nicht mehr für die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung qualifizieren. Er strebt daher an, die Änderungen bis Ende 2019 zu finalisieren. Um dies zu vereinfachen, hat der Standardentwurf eine kürzer als übliche Kommentierungsfrist, die am 17. Juni 2019 endet. Laut Vorschlag soll der Standardentwurf für Berichtsperioden in Kraft treten, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig sein soll. Es wird außerdem vorgeschlagen, dass die Änderungen retrospektiv anzuwenden sein sollen.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über den folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/national-office.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.